

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1776**

15.4.1776 (No. 16)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974621)

Nro. 16.

Olden-  
bürgische  
wöchentliche



burgische  
Anzeigen.

Montag, den 15. April 1776.

### Verordnung.

Ihro Hochfürstl. Durchl. zc. zur Oldenburg-Deleminhorstischen Cammer Verordnete.  
Wun kund hiemit: Da nunmehr die Zeit herannahet, daß die hiesigen Fettweiden, und übrigen Ländereien, wieder betrieben werden müssen; die Hornviehseuche aber noch in einzelnen Häusern und Dörfern verspüret wird, folglich der Ankauf und das Umtreiben des zum Beschlag des Landes nothwendigen Hornviehes zwar zu verstatten, mithin die desfallige Verordnung vom 22sten Decbr. vorigen Jahrs in einigen Puncten abzuändern und zu erweitern, jedoch auch zugleich, so viel möglich, dahin zu sehen ist, daß gewinnfichtige und unvorsichtige Menschen die Seuche nicht verschleppen, und die kaum davon befreieten Bogen von neuen wieder anstecken: Als wird hiedurch nachstehendes verordnet und festgesetzt. 1. Soll überhaupt der Ankauf und das Umtreiben des Hornviehes nur bloß denjenigen erlaubt seyn, die solches für ihre eigene Hanshaltung, und zum Beschlag ihres eigenthümlichen, oder gebürtigen Landes brauchen, und wenigstens diesen Sommer durch, ohne es wieder zu veräußern, behalten wollen; wogegen aller Handel und Umsag der Aufkäufer, welche nur in der Absicht Vieh ankaufen, um solches an andere wieder zu verhandeln, hiemit bis weiter gänzlich untersaget und verboten wird. 2. Wegen des Einkaufs, und der Einfuhr des Hornviehes aus andern Ländern, bleibt es bey demjenigen, was desfalls in der bereits unter dem 13ten April 1772. emanirten Verordnung festgesetzt ist, und haben diejenigen, welche außerhalb Landes Hornvieh ankaufen wollen, darüber zuvörderst eine Cammer-Concession anzunehmen, und, was in derselben, ratione der bezubringenden Pässe, den Umständen nach, vorgeschrieben werden wird, zu gewärtigen. Wobey dann derjenige, der etwa den Auftrag hat, mit für andere in der Fremde Hornvieh anzukaufen, seine Committenten entweder bey hiesiger Hochfürstl. Cammer zu sistiren, oder, auch die nachgehends §. 5. vorgeschriebene Amts-Certificate desfalls bezubringen hat. 3. Wer aber innerhalb Landes einiges Hornvieh zu seinem eignen Gebrauche ankaufen will, muß solches zuvor dem Beamten seines Districts melden, und vor selbigem eidlich versichern, daß er das anzukaufende Hornvieh für sich selbst zu gebrauchen, auch vor künftigen Herbst nicht wieder zu veräußern gewillet sey. 4. Diese eidliche Versicherung müssen auch diejenigen von sich geben, die etwa ihr benöthigtes Hornvieh selbst nicht ankaufen, und desfalls herum reisen wollen, sondern solches einem andern auftragen. 5. Nach Abstattung obiger Eide, haben die Beamten, falls der Ankauf des Hornviehes innerhalb ihres Districts geschehen soll, sogleich die erforderlichen Amtspässe, nach Vorschrift des folgenden 6. und 7. Spbt zu ertheilen; falls aber das Hornvieh in einem andern Amts-Districte angekauft wird, ist dem Ankäufer eine Concession, oder ein Certificat zu ertheilen, daß er zu seinem eignen Gebrauche, oder wenn der Fall existiret, auch für seine zu benennende Committenten, die nachtrags zu machende Anzahl von Hornvieh innerhalb Landes ankaufen, und mit verordnungsmäßigen Pässen einbringen könne. 6. Diese von den Beamten, in deren District der Ankauf geschieht, zu ertheilende Pässe nun, müssen, in Ansehung des ungesunden Hornviehes, dahin lauten: daß solches nach des Verkäufers eidlicher Erhärtung, binnen 12 Wochen bey keinem kranken Hornvieh, oder in ungesunden Ställen, oder Weiden,



gewesen; auch die Dorffschaft, worinn selbiges angekauft, in einer Entfernung von einer halben Stunde Gehens seit sechs Wochen gesund sey. 7. In Ansehung des durchgeseuchten Hornviehes aber, muß der Verkäufer eidlich bestärken: das solches seines Wissens und Dafürhaltens, die Seuche wirklich überstanden habe; und binnen 6 Wochen bey keinem kranken Hornviech gewesen sey, worauf, wann nur das Dorf, worinn ein solches Stück durchgeseuchtes Hornviech stehet, seit 8 Tagen gesund ist, der erforderliche Amtspasß ertheilet werden kann. 8. Bey der Trift dieses Hornvieches, müssen alle Dörfer und Gegenden, welche noch wirklich insiciret, oder nicht seit 6 Wochen gesund sind, sorgfältig vermieden werden; und ist zu dem Beamten, nach deren District das Viech gehet, die Gesundheit der Passage, unter den Pässen zu attestiren. 9. Diese Attestate sowohl, als die h. s. angeordnete Concessionen, ertheilen die Beamten unentgeltlich, so wie selbige gleichfalls für die Abnahme der Eide, imgleichen für die innerhalb ihrer Amts Districte zu ertheilende Pässe, nichts zu fordern befugt seyn sollen. Für diejenigen Pässe aber, welche auf Hornviech, das aus einem Amts Districte in einen andern gehet, gegeben werden, können, wenn solche nur auf drey, oder weniger Stücke Hornviech lauten 12 Grote, wenn aber mehrere Stücke darinn befaßt sind, 24 Grote genommen werden, ohne jedoch für den, dem Verkäufer abzunehmenden Eid, besonders etwas zu berechnen. 10. Wer endlich dieser Verordnung in einem, oder dem andern Punkte zuwider handelt, soll nicht nur, den bereits emanirten, und hierin nicht aufgehobenen Verordnungen gemäß, mit harter Gefängnis, oder, dem Befinden nach, mit Zuchthausstrafe belegt, sondern auch insonderheit dasjenige Hornviech, womit, dem 1sten Ipho entgegen, ein verbotener Handel und Umsatz getrieben wird, unabbittlich confisciret, und der halbe Werth desselben dem Angeber, mit Verschweigung seines Namens, ausgezahlt werden. Wornach sich jedermann zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Urkundlich unter dem zur hiesigen Hochfürstl. Cammer verordneten Inseigel.

Oldenburg aus der Cammer, den 9ten April 1776.

von Hendorff. Schmidt von Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Vollen.

(L. S.)  
(C.)

Römer.

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Da die Hornviechseuche in einigen hiesigen Gegenden noch hin und wieder in einzelnen Dorffschaften und Häusern anhält: so wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, das das den 22sten d. M., zu Delmenhorst und den 23sten e. m. hieselbst einfallende magere Viechmarkt, für diesmal nicht gehalten werden, sondern eingehen solle.

Oldenburg aus der Cammer, den 9ten April 1776.

von Hendorff.

Vollen.

Römer.

- 2) Es hat Anthon Franz Krüger, zu Edeweg, seinen Antheil an des Ehrlert Dierks Krügers Concurß-Gut, nämlich den halben Garten, an Johann Olmanns hinwiederum verkauft.

Die Angabe ist den 6. May a. c., bey dem Hochf. Neuenburgischen Landgerichte.

- 3) Johann Detken, Köther zu Halstrup, ist gesonnen, einen kleinen Kamp bey seinem Hause belegen von zwey Linnen Saat groß und einen kleinen Garten, am 3ten May, in Rabben Krughause, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 1. May a. c., bey dem Hochf. Neuenburgischen Landgerichte.

- 4) Dierk von Campen, Hausmann zur Holte, hat von der aus Gerd Lammers Concurß geldseten Bau den sich von der Heyde bis an die sogenannte Wattering erstreckenden Antheil mit Haus und Hof, sodann den zu der Lammerschen Bau gehörigen, zum Buttel zwischen Claus von Campen und Gerd Meyers Lande belegenen Kamp, an Wichmann Wunderloh verkauft.

Die Angabe ist den 14ten May a. c., bey dem hiesigen Hochfürstl. Landgerichte.

- 5) Der Herr von Greiffenraus, ist gewillet, nachstehende Ländereyen, als auf dem Deedesdorfer Felde 7 Fück die beyden kleinen Hämme bey der Kabs Helmer, 6 Fück die Fledde; auf dem Oldendorfer Felde 2 Fück Meyers Hamm, 7 Fück Hüllen Hamm, 6 Fück Hell Pforte, 5 Fück Orthamm, 5 Fück die Placken, 6 Fück Sehr Hamm, 12 Fück die beyden schwarzen Ochsen Hämme, 10 Fück Osterhamm; auf dem Bötteler Felde 13 Fück die Karensche, 10 Fück die Karensche; im Schwiegenfelde 9 Fück; bey der Spechje 5 Fück die Moonsche, den 25sten May a. c., in wehl. Volke Langen Hause, zu Deedesdorf, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 20sten May a. c., bey dem Hochf. Landwüher Amtgerichte.



- 6) Wann an den Kloster Blankenburgischen Gebäuden einige Reparationes vorgenommen, die Lieferung der dazu erforderlichen Materialien, als eichen und dannen Holz, auch Maner, und Kieselsteinen, imgleichen einige Tonnen Muschel-Kalk, ausgedungen werden sollen; und dazu Terminus auf den 19ten dieses Monats, als den Freytag nach dem Sonntage Quasimodogeniti angesetzt worden: So können diejenigen, welche die Lieferung der obgedachten Materialien, anzunehmen Lust haben, sich am bemeldten Tage, des Nachmittags um drey Uhr, auf der Klosterstube hieselbst einfinden, die Conditiones vernehmen, und sodann nach Gefallen fordern; auch den Besick bey dem Receptor, Cancellisten Erdmann, vorher einsehen.

Oldenburg, den 6ten April 1776.

Verordnete Obervorsichere des Klosters Blankenburg.

von Warendorff.

Wolters.

- 7) In Convocations-Sachen des Herrn Cammerherrn von Johan, zu Delmenhorst, ist Terminus zu Anhörung rechtlichen Erkenntnisses auf den 27sten dieses angesetzt. Decretum in Commissione, den 11ten April 1776.

Wolters.

von Berger.

- 8) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß auf hiesigen Rathhause am 12ten dieses Monats April, Vormittags, einige eichene Pöste mindestfordernd ausgedungen, auch einige Parthey altes Eisenzeug meistbietend, verkauft werden solle.

Oldenburg ex Curia, den 11ten April 1776.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

### Oldenburger Getralde = Preise.

	90 Rthlr.	W'or.	Jeveris. Sommergärsten	— Rthlr.	W'or.
Baker Weizen,	90	—	Butjad. Wintergärsten	50	—
Wurster	102	—	— Sommer	44 $\frac{1}{2}$	—
Rigaischer Kocken	—	—	Haber, weißer Grünhab.	—	—
Archangelscher	—	—	— Futter dito	—	—
Wurster	20	—	— schwarzer	—	—
Wurster Saatgärsten	—	—	Butjad. Bohnen,	—	—
— Wintergärsten	—	—	Jeverische	—	—
Jeverischer Wintergärsten	—	—			

J. D. Old.

### II. Privatsachen.

- 1) Ditte Cordes, zur Hedderwarber Wurth, lästet mit gerichtlicher Erlaubniß den 30sten April, d. J., in seinem Wohnhause, ein Hengstfüllen, drey milchende Kühe, wovon eine durchgeseucht, eine durchgeseuchte gütte Kuh, zwey gütte Starcken, zwey Ochsen Künder, wovon eins durchgeseucht, ein durchgeseuchtes Kuhrind, drey Bullenkälber, 20 Schaafe mit Lämmer, ein Kapsaats-Segel, einige Tonnen Wintergärsten und graue Erben, öffentlich, meistbietend, durch den Herrn Berganter Eli, verkaufen.
- 2) Es lästet Ditte Ostendorfs Wittwe, hiemit bekannt machen, daß sie ihres seel. Mannes Nachlassenschaft, als drey durchgeseuchte junge milchende Kühe, ein durchgeseuchtes Kuhrind und ein durchgeseuchtes Ochsenrind, zwey Schaafe, drey Betten, zwey Kälber, wie auch etwas Zinnzeug, auch allerhand Hausgeräth, imgleichen eine halbe Last Sommergärsten, öffentlich, am 20sten April, durch den Herrn Berganter Eli, verkaufen lassen wolle. Können sich also die Liebhaber am besagten Tage, in ihrer Behausung, zu Hayenwärfe einfinden.
- 3) Weyland Gerd Foltens Kinder Vormund, Fritderich Kypfer will mit gerichtlicher Erlaubniß seiner Pupillen Erbe nebst einer Ziegeley auch Schäferey, imgleichen 14 Tück Land bey der Jade, auf einige Jahre, meistbietend verheuern, nichtweniger sämtliche Mobilien und Moventien, nebst grünen Rodden verkaufen und die Kinder wenigstfordernd in die Kost verdingen wozu Terminus am 22sten April, in Gerd Foltens Hause, zu Barghorn im Amte Nafiede angesetzt.
- 4) Da das Tischler Amt in Erfahrung gebracht, daß einige Eingeseffene der Meinung sind, als wenn der Tischler-Gesell J. D. Pörtner wirklich Freymeister sey und frey vor einem jeden Arbeiten könne diese Meinung aber ungegründet ist, und er vielmehr einen gerichtlichen Befehl längst erhalten sich aller Tischler-Arbeit zu enthalten. So dienet solches einem jeden zur Nachricht, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne wann das Amt klagbar werden muß.



- 5) Die Wittwe Hienen in Varel, verkauft Tarbäume und Buchsbäume zu Hecken, um billige Preise.
- 6) Es haben die Vormünder vor weyl. Oltmann Helius Kinder, einige von ihrer Pupillen Gelder auf Zinsen zu belegen. Liebhaber können solche gegen gute Versicherung bey dem Mitvormund Johann Hinrich Rosenbohm, zur Osternburg, in Empfang bekommen.
- 7) Das von Egbert Ganns bewohnte, vor dem Eversten Thor belegene, vormalige Kayserliche Haus, nebst dahinter belegene Garten auch Austritts-Gerechtigkeit auf der Marsch haben des weyl. Herr Rathsverwandten Vestings Erben, auf Maytag anzutreten, zu verheuern. Liebhaber Belieben sich zu melden.
- 8) Das, des weyl. Hinrich Gerhard Hesper Erben, zuständige grosse Wohnhaus, auf den äussersten Damm, so Berend Dunkten im Heuer hat, ingleichen das, vor diesem Hause überstehende, von dem Juden Selig Salomon heuerlich inne habende kleine Haus cum Pertinentiis sollen am 25ten April, d. J., und zwar in dem grossen Wohnhause, öffentlich verkauft oder, wenn nicht hinlänglich geboten wird, das grosse Wohnhaus von Michaelis dieses Jahrs an, auf einige Jahre verheuert werden.
- 9) In Herman Anthon Klehn, Hause werden verkauft feine Schreib- und Concept-Papiere, fein Siegelack, Brüsselsche Carten, neue Catrienpflaumen, Damberger Schwefelchen, Brunellen, Sago, Eyergrübe, Hirsegrübe, trockene Kirscheln, Hanebutten, feiner Pecco Thee, Copenh. Thee-Boy, Martinische Caffeböhlen, Schoocolade, aufrichtig Hirschhorn, neue Corinten und Rosinen, englische Melis, feinen Puder, weissen und blauen Amidam condirte Orangen und Eucad, Canaster, St. Omeer und Tonka Toback, nebst allerhand feine Gewürz-Waaren.
- 10) Demnach des Christian Hornemanns, in Waddens belegene Rdttery cum Pertinentiis, am 22sten April, in Friederich Müllers Wirthshause, zu Waddens, auf ein Jahr, von Maytag d. J. an, öffentlich durch den Herrn Berganter Eli, verheuert werden soll; so wird solches hiedurch bekannt gemacht.
- 11) Demnach die olim Faseliusche zu Eckwarden belegene Hoffstelle mit 30 Juck Landes und allen Pertinentien, am 26sten hujus, in Anthon Knales Hause, zu Eckwarden, von Maytag a. e. an, auf drey Jahre, öffentlich, meistbietend durch den Herrn Berganter Eli, verheuert werden soll; so wird solches hiedurch bekannt gemacht.
- 12) Gerd Diederich Schwengels, zu Einswege, hat 60 Stück Ochsen und zwey durchgefeuchte Kühe, so im vorigen Winter im Oldenbrock in Fütterung gewesen, zu verkaufen.
- 13) Von Herrn Leydings in Hamburg herausgegebenen Almanach für Kinder und junge Leute, mit Kupfern, auf das 1776ste Jahr, sind bey mir Exemplare zu 64 Grote Courant, in Commission zu haben. Schwarting.
- 14) Es hat sich allhier ein Operateur eingefunden, mit Namen Berend Ezechiel, aus Brandenburg, welcher in seiner Kunst die Krähenaugen, oder sogenannten Leichdornen, an den Füßen, mit der Wurzel, ohne die geringste Empfindung und Schmerzen, herausnimmt, und den verwachsenen tiefen Nagel davon befreyet. Auch hat er Mittel für den Frost an Händen und Füßen; desgleichen für Zahnschmerzen und hohle Zähne; für Warzen auf den Händen; vertreibt die Wandsläuse, und besitzt viele äusserliche Künste. Auf Verlangen königl. Kriegs- und Domänen-Cammer in Magdeburg, auch Westfälischer Cammer zu Minden, und der Universität zu Göttingen, hat er Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt, und beweiset auch solches durch viele Attestata. Er logirt bey dem Gastwirth Wismann auf der Nechternstrasse und bleibt nur 3 Tage hier.
- 15) Es will der Herr Canzellen-Rath Bruns in Delmenhorst, als Bevollmächtigter Er-Erckenz des Herrn geheimen Raths von Heespen, das zum Neuenhoben belegene adelich-freye Gut Grünhof, in ungefähr 100 Juck bestehend, überhaupt oder Stückweise von bevorstehendem Maytag auf ein oder mehrere Jahre, am 26sten dieses Monats April, in Johann Jacob Koymanns Wirthshause, zum Oberteich, wiederum verheuern.
- 16) Vom den Neuenfelder Vorwerkslande, sind noch verschiedene Hämme ohnverheuert. Diejenige, so noch einen oder andern Hamm davon heuern wollen, können sich in den nächsten 14 Tagen hieselbst melden und accordiren.

Oldenburg, den 6ten April 1776.

Wardenburg.